

## Antrag auf Erteilung einer Erlaubnis zum Verbringen von Schusswaffen und / oder Munition

- in** die Bundesrepublik Deutschland (§ 29 Abs. 1 WaffG i. V. m. § 29 Abs. 1 AWaffV)
- aus** der Bundesrepublik Deutschland (§ 29 Abs. 2 WaffG i. V. m. § 29 Abs. 1 AWaffV)
- durch** die Bundesrepublik Deutschland (§ 29 Abs. 1 WaffG i. V. m. § 29 Abs. 1 AWaffV)

### 1. Versenderstaat

---

### 2. Versender

- Privatperson       Waffenhändler

---

Name, Vornamen (Geburtsname, frühere Namen)

---

Geburtsdatum

---

Geburtsort

---

Reisepass-/Personalausweis-Nr.

---

ausgestellt am

---

Name der Firma

---

Straße, Hausnummer

---

PLZ/Ort (und ggf. ausländischer Staat)

---

Adresszusatz

---

E-Mail

---

Telefon

### 3. Empfängerstaat

---

### 4. Empfänger

Privatperson       Waffenhändler

---

Name, Vornamen (Geburtsname, frühere Namen)

---

Geburtsdatum

---

Geburtsort

---

Reisepass-/Personalausweis-Nr.

---

ausgestellt am

---

Name der Firma

---

Straße, Hausnummer

---

PLZ/Ort (und ggf. ausländischer Staat)

---

Adresszusatz

---

E-Mail

---

Telefon

### 5. Transportverantwortliche Person

Privatperson       Waffenhändler       Spediteur

---

Name, Vornamen (Geburtsname, frühere Namen) / Name der Firma

---

Geburtsdatum

---

Geburtsort

---

Straße, Hausnummer

---

PLZ/Ort (und ggf. ausländischer Staat)

---

Adresszusatz

---

E-Mail

---

Telefon

### 6. Angabe zu Waffe(n) und/oder Munition

Lfd. Nr.	Kategorie	Art / Anzahl	Fabrikat / Modell	Kaliber	Sonstige Merkmale	CIP-Prüfz.	Hersteller-nummer
1			/				
2			/				
3			/				
4			/				
5			/				
6			/				

### 7. Angaben zur Versendung

\_\_\_\_\_

Beförderungsmittel

\_\_\_\_\_

(Beabsichtigter) Tag der Absendung

\_\_\_\_\_

Voraussichtlicher Ankunftstag

### 8. Angaben zur waffenrechtlichen Erlaubnis nach dem WaffG – nur bei Verbringen in die BRD

Für die unter 6. angegebenen Schusswaffen und / oder Munition ist der unter Nr. 4 genannte Empfänger im Besitz folgender waffenrechtlicher Erlaubnisse:

\_\_\_\_\_

Art der Erlaubnis (z. B. Waffenbesitzkarte, Munitionserwerbsschein, Waffenhandelserlaubnis)

\_\_\_\_\_

Nummer

\_\_\_\_\_

Ausgestellt am

\_\_\_\_\_

Ausgestellt durch

\_\_\_\_\_

ggf. gültig bis

\_\_\_\_\_

NWR-ID der Erlaubnis (sofern bekannt)

## 9. Angaben zur erforderlichen Erlaubnis des Empfängerstaates – nur bei Verbringen aus der BRD

Für das Verbringen oder Verbringenlassen der unter Nr. 6 bezeichneten Schusswaffen und / oder Munition in den unter Nr. 3 genannten Empfängerstaat

wurde die vorherige Zustimmung des Empfängerstaates erteilt (Kopie anbei)

ist die vorherige Zustimmung des Empfängerstaates nicht erforderlich (Nachweise anbei)

Der sichere Transport wird durch  mich /  folgenden Berechtigten gewährleistet:

---

---

Ort, Datum

---

Unterschrift der anzeigenden Person

### Hinweise

- Für das Verbringen von Waffen und Munition innerhalb der EU-Mitgliedsstaaten benötigen Sie eine Verbringungserlaubnis. Ebenso gilt dies für die sogenannten „assoziierten Staaten“ Schweiz, Norwegen und Island.
- Der jeweilige Empfängerstaat muss zunächst seine vorherige Einwilligung zur Einfuhr der Waffen erteilen, bevor der Versenderstaat die Verbringungserlaubnis zur Ausfuhr erteilen darf.
- Sollen z. B. Waffen, Waffenteile und /oder Munition in ein Land ausgeführt werden, das nicht der EU oder dem Schengen-Abkommen angehört, ist dies vorher dem Bundesamt für Ausfuhrkontrolle anzuzeigen. Eine Verbringungserlaubnis ist zu diesem Zweck nicht erforderlich.
- Für das Verbringen von Waffen zwischen bestimmten Staaten kann zusätzlich noch eine Erlaubnis nach dem Außenwirtschaftsrecht, Zollrecht und/oder anderer Rechtsgebiete erforderlich sein. Hier empfiehlt es sich, vor dem Verbringen mit dem zuständigen Zollamt und dem Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle Kontakt aufzunehmen.
- Eine erteilte Verbringungserlaubnis ist in der Regel abhängig von der Befristung, welche der Empfängermitgliedsstaat in seiner vorherigen Einwilligung gesetzt hat. Achten Sie darauf, dass die Waffen innerhalb dieser Frist auch tatsächlich verbracht werden. Eine erteilte Verbringungserlaubnis gilt ferner nur für einen einmaligen Grenzübergang der bezeichneten Waffen.
- Sobald die Waffen aus dem Bundesgebiet ausgeführt wurden, haben Sie 14 Tage Zeit, Ihre Waffenbesitzkarte zum Antrag bei der Waffenbehörde vorzulegen. Als Tag der Waffenüberlassung gilt dabei der Tag der Ausfuhr.
- Es besteht nach dem Waffengesetz für alle wesentlichen Teile von Waffen, die in Deutschland hergestellt oder in die Bundesrepublik Deutschland verbracht werden, eine Kennzeichnungspflicht (z.B. Seriennummer, Bezeichnung des Laufkalibers, Herstellungsland, Hersteller). Bei fehlender Kennzeichnung ist diese nachträglich vom Beschussamt oder Büchsenmacher anbringen zu lassen. Ein Verstoß gegen die Kennzeichnungspflicht stellt eine Ordnungswidrigkeit nach § 53 Abs. 1 Nr. 9 WaffG dar.